

Zum Ausschneiden und Sammeln

Der „inaktive“ Verein

Die zivil- und steuerrechtlichen Probleme der „ruhenden“ Vereinstätigkeit

Einführung

Durch Mitgliederschwund, Interesselosigkeit, aber auch Überalterung kommen auch viele Gesangsvereine in die Situation, die bisherigen Tätigkeiten nicht mehr ausüben zu wollen oder zu können. Nahe liegender Schritt wäre die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 41 BGB oder nach den Bestimmungen der Satzung.

Ofť wird dieser „letzte Schritt“ der Vereinsauflösung jedoch nicht gegangen, sei es, weil das Liquidationsverfahren umgangen werden soll, oder weil der Verein sich neu ausrichten und anschließend wieder aktiv werden möchte.

In diesem Fall stellt sich die Frage, ob der Verein nicht einfach „ruhend“ gestellt werden kann?

Aus den Anfragen im Rahmen der DCV - Vereinshotline in den letzten Monaten stellen wir hier eine „Häufung der Probleme“ fest.

Obwohl weder das Vereinsrecht des BGB noch das Steuerrecht eine solche Möglichkeit kennt, führt die Inaktivität eines gemeinnützigen Vereins zu verschiedenen Problemen zivil- und steuerrechtlicher Natur, die hier aufgezeigt werden sollen:

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit

§ 63 I der Abgabenordnung verlangt zur Gewährung von Steuererleichterungen an gemeinnützige Vereine, dass die Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet ist, das heißt dass sich der Verein nicht anderweitig betätigt und die Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke nicht endgültig aufgegeben wurde¹. Demnach wäre es grundsätzlich möglich, die Vereinstätigkeit für einige Zeit aufzugeben, ohne die Gemeinnützigkeit zu verlieren, solange der satzungsgemäße Vereinszweck nicht endgültig aufgegeben wird.

Allerdings darf das Bemühen, die gemeinnützigen Zwecke zu verfolgen, aufgrund des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung nur dann nachlassen, wenn der gemeinnützige Verein durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu beeinflussende Umstände, die an höhere Gewalt heranreichen, gehindert ist, zeitweilig die gemeinnützigen Zwecke zu verfolgen².

Bekannte Fälle sind das Ruhen der Vereinstätigkeit während des 1. und 2. Weltkrieges!

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, die Vereinsaktivitäten hinsichtlich des Satzungszwecks „ruhen“ zu lassen, wird die-

sem Erfordernis nicht gerecht, sodass ein Verstoß gegen § 63 I der Abgabenordnung vorliegt.

Vor einer solchen Verfahrensweise ist zu warnen!

Denn nun stehen der Inhalt der Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung nicht mehr miteinander im Einklang, da der für die Geschäftsführung verantwortliche Vereinsvorstand nach der Vereinssatzung in der Regel an den Beschluss der Mitgliederversammlung gebunden ist³.

Es bleiben demnach dem Verein nur zwei Möglichkeiten: Entweder es gelingt ihm, anhand ordnungsgemäßer Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Finanzamt den Nachweis zu führen, dass trotz der ruhenden Tätigkeiten dem Satzungszweck weiterhin nachgegangen wird. Oder der Verein gibt sich eine neue Satzung, die einen neuen, weiterhin gemeinnützigen Zweck zum Inhalt hat, der jedoch gegenüber dem ursprünglichen Zweck auch in ruhender Tätigkeit verfolgt werden kann.

Im Klartext: Der „sterbende Gesangsverein muß sich durch Zweckänderung umwandeln in einen „werbenden“ Kulturverein und hier seine gemeinnützigen Zwecke weiter verfolgen!

Da beide Möglichkeiten tatsächlich nur schwer zu erreichen sein dürften, wird langfristig der Entzug der Gemeinnützigkeit erfolgen. Dieser erfolgt jedoch nur für das jeweilige Steuerjahr, sodass bei Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit auch die Gemeinnützigkeit wieder anerkannt werden wird.

Die Mindestvoraussetzungen an das Bestehen eines Vereins und die Gefahr des Erlöschens

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit und die damit entfallenden steuerlichen Vorteile haben auf den Bestand des Vereins als solchen keine Auswirkungen. Um nach außen gesetzlich vertreten zu sein, verlangt § 26 BGB jedoch zwingend, dass ein Vorstand existiert. Falls dies von Seiten des Vereins nicht mehr gewährleistet werden kann, wird gem. § 29 BGB auf Antrag eines Vereinsmitgliedes, aber beispielsweise auch eines Gläubigers, vom zuständigen Registergericht ein Notvorstand bestellt. Dieser wird, soweit dies noch möglich ist, der Vereinssatzung entsprechend aufgestellt und ist im Amt, solange von Vereinsseite kein neuer Vorstand gewählt wird.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Mitgliederzahl nicht dauerhaft unter drei sinkt. Denn in diesem Fall entzieht das

Amtsgericht dem Verein nach spätestens drei Monaten die Rechtsfähigkeit und in der Regel kann er, auch nachdem er wieder die erforderliche Mitgliederzahl aufweisen kann, anschließend nur noch als nicht-rechtsfähiger Verein weiter bestehen.

Nach der Rechtsprechung erlischt ein Verein, verbunden mit der Liquidation des Vermögens, automatisch, sobald er keine Mitglieder mehr hat.

Problematisch für den ruhenden Verein ist insbesondere, wenn sich die Mitglieder infolge Interesselosigkeit jahrelang nicht mehr um den Verein kümmern und somit den satzungsgemäßen Zweck vollständig aufgegeben haben.

Diesen Fall hat der Bundesgerichtshof mit dem Ausscheiden sämtlicher Mitglieder gleichgestellt und führt somit auch zur automatischen Auflösung. Es muss also gewährleistet werden, dass es weiterhin Mitglieder gibt, die zumindest den Verein „verwalten“ und ihn nicht vollständig vernachlässigen.

Fazit

Eine Beschlussfassung, die Vereinsaktivitäten „ruhen“ zu lassen ist somit nicht notwendig, vielmehr ergibt sich dieser Zustand faktisch durch die mangelnde Verfolgung des gemeinsamen Zwecks seiner Mitglieder. Langfristig lassen sich allerdings die Aberkennung der Gemeinnützigkeit und die damit verbundenen steuerlichen Nachteile nur schwer verhindern. Der Bestand des Vereins ist bei Beachtung der aufgezeigten Mindestanforderungen nicht in Gefahr, solange nicht die vollständige Aufgabe des Vereins erkennbar wird.

Lucas Günther, Stud. iur.
Rechtsanwalt Malte Jörg Uffeln,
Mag.rer.publ.

DCV- Vereinshotline 0170/ 4241950

¹ BFH, Urteil v. 11.12.1975, BStBl. II 1975, 458.

² Schauhoff in Handbuch d. Gemeinnützigkeit, § 8 Rn. 31.

³ Reichert, Handbuch d. Vereins- u. VerbandsR, Rn. 745.